



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 04/2009

Sehr geehrte Mandanten,

die **Umsatzsteuer** ist für den selbständigen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer ein durchlaufender Posten. Die von den Kunden gezahlte Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) wird an das Finanzamt durchgereicht und kann mit der an die Lieferanten gezahlten Mehrwertsteuer (Vorsteuer) ggf. verrechnet werden.

Übersteigt die Vorsteuer die Umsatzsteuer kommt es regelmäßig zu Erstattungen. Die Vorsteuer kann sogar dann abgezogen bzw. verrechnet werden, wenn der Unternehmer die Rechnung zwar erhalten, aber noch nicht bezahlt hat (es sei denn, es handelt sich um Anzahlungen). Eine Rechnung ist also regelmäßig ein echtes Wertpapier. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber hohe formale Anforderungen an die Rechnungen gestellt. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, verweigert das Finanzamt die Rückerstattung der Mehrwertsteuer.

Die Umsatzsteueranmeldung erfolgt monatlich, vierteljährlich oder nur einmal jährlich. In letzteren beiden Fällen muss der Unternehmer unbedingt Sorge dafür tragen, dass ein entsprechender Teil der Liquidität bereitsteht oder ausreichende Reserven gebildet werden. Die Unternehmer sollten auch eine eventuelle Einkommensteuerbelastung einkalkulieren.

Insofern ist es aus Planungsgründen auch für Viertel-/Jahreszahler bzw. -anmelder dringend zu empfehlen, eine monatliche Buchhaltung zu führen. Dies gilt wegen der **Einkommensteuer**problematik auch für alle anderen Unternehmer, die sonst nichts mit der Umsatzsteuer zu tun haben, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 GEZ-Gebühren auf internetfähige PC´s?

Nach der Änderung des Rundfunkstaatsvertrages werden so genannte „neuartige“ Empfangsgeräte, wie z.B. internetfähige Handys oder PC, mit Rundfunkgebühren (GEZ) belastet.

Dies würde vor allem bei Freiberuflern oder Gewerbetreibenden unter Umständen zu Doppel- oder Dreifachbelastungen führen. So muss der Unternehmer theoretisch zu Hause private Rundfunkgebühren entrichten, darüber hinaus auch für sein Radio im betrieblich genutzten Pkw und ein drittes Mal für seinen internetfähigen PC im Betrieb.

Die Neuregelung wurde bereits bei verschiedenen Verwaltungsgerichten verhandelt. Die Urteile halten sich bisher die Waage: einige Gerichte sind der Meinung, dass die Neuregelung gegen geltendes Recht verstößt, andere dagegen folgten dem Begehren der Gebühreneinzugszentrale.

Eine Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht (BuVerfG) nicht zur Entscheidung angenommen, weil der Kläger noch nicht alle Instanzen durchlaufen hat.

Derzeit kann eine Beurteilung oder Empfehlung wegen der unklaren Rechtslage nicht gegeben werden. Im Zweifel kann sich der Betroffene darauf berufen, dass er für das Radio in seinem betrieblichen Pkw bereits GEZ-Gebühren entrichtet und ansonsten keine Geräte zum Rundfunkempfang bereitgehalten werden. Ggf. sollte der Klageweg beschritten werden.

2 Neue Regeln zur Mitarbeiterbeteiligung ab 01.04.2009

Um Mitarbeiter zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden, besteht die Möglichkeit, Arbeitnehmer an ihrem Unternehmen zu beteiligen. Dies erfolgt bei Kapitalgesellschaften über die Ausgabe oder den verbilligten Verkauf von Anteilen am Unternehmen oder Aktien; bei andere Rechtsformen über die Gewährung von stillen Beteiligungen am Unternehmen. Allerdings muss hier auch eine Verlustbeteiligung vereinbart werden.

Voraussetzung für die Durchführung der Mitarbeiterbeteiligung ist die unbedingte Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer, die mehr als ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind und das Verbot der Verrechnung mit tariflichen oder einzelvertraglichen Ansprüchen. Die Arbeitnehmer können also Teile ihrer Vergütung oder auch der Erfolgsbeteiligung (Tantieme) in „ihr“ Unternehmen investieren.

So besteht bspw. die Möglichkeit, bis zu 400 Euro im Jahr als vermögenswirksame Leistungen in Form einer Kapitalbeteiligung anzulegen. Zusätzlich gibt der Staat eine Arbeitnehmersparzulage von 20%, wenn das zu versteuernde Einkommen nicht mehr als 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro bei Verheirateten beträgt.

Darüber hinaus wird der jährliche steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die kostenlose Überlassung von Unternehmensanteilen deutlich angehoben. Er steigt von bisher 135 Euro auf **360 Euro**.

Für kleinere Unternehmen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich an einem so genannten **Mitarbeiterfonds** zu beteiligen. Mitarbeiter der betreffenden Unternehmen können sich an einem solchen Fonds beteiligen, der wiederum 60% des eingelegten Kapitals in die teilnehmenden Unternehmen zurück führen muss.

Von der Mitarbeiterbeteiligung profitieren Unternehmen und Arbeitnehmer: Neben der engeren Mitarbeiterbindung stärken bzw. erhöhen die Unternehmen ihr Eigenkapital und sparen erhebliche Kapitalkosten, während die Mitarbeiter in der Regel eine hohe Rendite erzielen.

3 Pendlerpauschale gilt wieder uneingeschränkt

Am 03.04.2009 hat der Bundesrat die vor 2007 geltenden Regeln zur so genannten Pendlerpauschale rückwirkend ab 01.01.2007 (wieder) in Kraft gesetzt.

Nunmehr besteht auch per Gesetz wieder die Möglichkeit, jeden Tag für die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 30 Cent pro km steuerlich geltend zu machen (Pendlerpauschale).

Darüber hinaus sind analog der Regelungen 2006 sowohl die Kosten für **Unfälle** auf dem Weg zur Arbeit als auch die nachgewiesenen höheren Kosten für **öffentliche Verkehrsmittel** wieder absetzbar.

Fahrtkosten zu ständig wechselnden Einsatzorten (keine regelmäßige Arbeitsstelle) sind sogar in voller Höhe (Hin- und Rückfahrt sowie ggf. mit erhöhtem Kilometersatz) berücksichtigungsfähig. Die 30-km-Grenze gilt nicht mehr.

4 Keine automatische 1%-Regelung bei Werkstattwagen

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die so genannte 1%-Regel bei Fahrzeugen, die ausschließlich der Beförderung von Gütern dienen, nicht allgemeingültig angewandt werden darf. Ob ein Arbeitnehmer oder Selbständiger ein solches Fahrzeug (bspw. Werkstattwagen mit nur einer Sitzreihe) auch für private Zwecke eingesetzt hat, muss gesondert festgestellt bzw. nachgewiesen werden.

5 Erbschaftsteuerreform (Teil IV – Betriebsvermögen II)

Die Übertragung von Unternehmen oder Teilen hiervon im Erb- oder Schenkungsfalle wurde vom Gesetzgeber schon immer erb- und schenkungssteuerlich begünstigt.

So hat der Gesetzgeber im Rahmen der Reform den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, bei Unternehmensübertragungen im Wege der Übergabe des Unternehmens an Familienmitglieder (vorweggenommene Erbfolge) oder fremde Dritte bzw. im Erbfall ggfs. eine vollständige Befreiung von der Erb- bzw. Schenkungssteuer zu erreichen.

Es existieren grundsätzlich zwei Modelle: das **85%-Modell** und das **100%-Modell**. Bei ersterem Modell unterliegen nur 15% des realen Unternehmenswertes der Steuer. Im zweiten Fall wird sogar eine vollständige Befreiung von der Steuer gewährt.

Bei der Option zu den verschiedenen Modellen spielt neben den unterschiedlichen Jahresarbeitnehmerzahlen und Zeiträumen das Vorhandensein von so genanntem „Verwaltungsvermögen“ eine große Rolle.

Hierbei handelt es sich um Betriebsvermögen, welches nach der Einschätzung des Gesetzgebers nicht unbedingt zur Erreichung des eigentlichen Unternehmenszwecks erforderlich ist. Zum Verwaltungsvermögen zählen bspw. vermietete Grundstücke oder Wertpapiere (Aktien etc.). Im Fall einer „drohenden“ Erbschaft bzw. bei der Planung einer Übergabe des Unternehmens im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an Familienangehörige oder Dritte sollten vorher also diese schädlichen Bestandteile des Betriebsvermögens ausgegliedert bzw. auch veräußert werden.

Beim 85%-Modell werden 50% Verwaltungsvermögensanteil am Betriebsvermögen akzeptiert, beim 100%-Modell sogar nur ein Anteil von 10%. Diese Konstellationen können äußerst schnell erreicht werden, da Schulden das Betriebsvermögen negativ beeinflussen. Ist also zuviel Verwaltungsvermögen vorhanden, sollten entweder und soweit möglich die Schulden abgebaut oder der Anteil des Verwaltungsvermögens deutlich verringert werden.

Bei Betriebsvermögen bis zu einem Wert von 1 Mio. Euro kann problemlos zum 85%-Modell optiert werden (geringere Lohnsummenkonstanz über sieben statt zehn Jahre, höherer möglicher Anteil des schädlichen Verwaltungsvermögens), da ein gesonderter Freibetrag von 150.000 Euro gewährt wird.

Darüber hinaus sollten auch immer der Freibetrag sowie eine etwaige Steuerbelastung des Übernehmers bzw. Erben betrachtet werden, um durch die oben beschriebenen „bilanzbereinigenden“ Maßnahmen das Unternehmen nicht übermäßig zu schwächen. Eine genaue steuerliche und betriebswirtschaftliche Planung ist hierzu in jedem Falle und zu jeder Zeit zu empfehlen.